

Anlage 4:

**Verein der Freunde und Züchter des Berberpferdes e. V. -VFZB-
SATZUNG**

Abschnitt B – Zuchtbuchordnung

1. Zweck der Zuchtbuchordnung.....	2
2. Zuchtprogramm	2
3. Zuchtziele	2
4. Zuchtmethode	4
5. Zuchtbücher	4
6. Die Abteilungen des Zuchtbuches	5
7. Körung / Zuchtstuteneintragung	7
8. Leistungsprüfungen	8
9. Widerspruchsregelung.....	10
10. Einzeldeckgenehmigungen für VFZB eingetragene Stuten	10
11. Zuchtbuchführung	11
12. Verantwortlichkeit des Züchters	12
13. Aufzeichnungen in den Zuchtbetrieben.....	12
14. Künstliche Besamung	13
15. Zuchtbescheinigungen.....	13
16. Mindestangaben im Pferdepass und in der Eigentumsurkunde	14
17. Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde.....	15
18. Feststellung der Abstammung	15
19. Namengebung	16
20. Internationale Lebensnummer (UELN).....	16
21. Abmeldung aus dem Zuchtbuch	16
22. Wiederaufnahme in das Zuchtbuch	16
23. Championate - Zuchtschauen.....	16
24. VFZB Elitehengst und VFZB Elitestute	16
25. Anlage 1 VFZB Zuchtbuchordnung.....	18
26. Anlage 2 VFZB Zuchtbuchordnung.....	19

ABSCHNITT B DER SATZUNG- VFZB- ZUCHTBUCHORDNUNG - Für die Zucht der Berberpferde und der Araber-Berberpferde

1. Zweck der Zuchtbuchordnung

- 1.1. Die Zuchtbuchordnung regelt die ordnungsmäßige Durchführung der Zucht aller im VFZB eingetragenen Zuchtpferde nach Maßgabe des Vereins der Züchter und Freunde des Berberpferdes e.V. (VFZB). Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung des VFZB e.V..
- 1.2. Der räumliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtgebiet) ergibt sich aus Abschnitt A (Vereinsrechtliche Vorschriften) §3 der VFZB Satzung unter Berücksichtigung eventueller Auflagen seitens der zuständigen Behörden. Der sachliche Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung (Zuchtpopulation) erstreckt sich auf das Berberpferd und das Araber-Berberpferd.
- 1.3. Der Zuchtbuchordnung unterliegen alle Mitglieder des Verbandes. Wer Dienstleistungen des VFZB e.V. in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, die Mitgliedschaft zu erwerben.
- 1.4. Über alle Streitigkeiten aus Anlass und im Rahmen der Zuchtbuchordnung entscheidet der nach Maßgabe und Satzung des VFZB e.V. eingerichtete VFZB Vorstand und Zuchtausschuss unter Vorsitz des/der 1. Vorsitzenden des VFZB.
- 1.5. Der VFZB e.V. ist Mitglied im Weltberberpferdeverband, der Organisation Mondiale du Cheval Barbe (O.M.C.B.). Im räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser ZBO vertritt er seine Mitglieder zugleich auch in den ausführenden Organen des O.M.C.B..

2. Zuchtprogramm

- 2.1. Das Zuchtprogramm des Vereines umfasst, unter Berücksichtigung der Grundsätze des O.M.C.B. Ursprungzuchtbuches, alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Rasse des Berberpferdes und des Araber-Berberpferdes zu erhalten und einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere
 - die Zuchtmethode,
 - die Leistungsprüfungen
 - die Zuchtwertschätzung,
 - die Selektionsmaßnahmen.
- 2.2. Bei der Schätzung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch die Leistungsprüfungsergebnisse anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

3. Zuchtziele

3.1. Das Zuchtziel des Berberpferdes:

Zur Erhaltung und Verbesserung des Berberpferdes verfolgt der VFZB das folgende Zuchtziel: Es wird ein typgerechtes, rittiges Pferd gezüchtet, das im Zuchtgebiet insbesondere für den Freizeitsport geeignet ist. Neben der rassetypischen korrekten Ausprägung der Körperformen und der rassetypischen Bewegungen soll das Berberpferd eine harte Konstitution und Ausdauer besitzen. Besonderer Wert wird auf einen einwandfreien Charakter, ein gutartiges, menschenbezogenes Temperament und auf die Gesundheit der Pferde gelegt.

3.1.1. Äußere Erscheinung:

Farbe: alle Farben

Größe: Hengste zwischen 1,50m und 1,60m, Stuten zwischen 1,48m und 1,60m (Stockmaß Widerristhöhe) mit einer Toleranz von maximal 2 cm.

Röhrein: Der Röhreinumfang soll bei ausgewachsenen Berberpferden möglichst nicht unter 18 cm liegen.

3.1.2. Rasse- und Geschlechtstyp:

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines quadratischen, abgerundeten und harmonischen Reitpferdes. Die Ausstrahlung der Hengste soll männlich aber zurückhaltend sein, die der Stuten mütterlich und gelassen. Erwünscht ist ein mutiges, lernwilliges, außergewöhnlich rittiges, geschmeidiges, leistungsbereites und leistungsfähiges Pferd mit Ausgeglichenheit, hoher Belastbarkeit, Robustheit und Ausdauer. Eine starke emotionale Bindung an die Bezugsperson ist erwünscht, wie auch ein angenehmes Sozialverhalten Artgenossen gegenüber. Das Langhaar soll dicht, lang, glänzend und stark sein und weist häufig eine natürliche Welligung auf.

Unerwünscht ist insbesondere ein eckiges oder schlaksiges Erscheinungsbild, heftige, schwierige, nervöse, scheue, unrittige, behäbige oder widerwillige Pferde, ein plumper Kopf, ein stumpfsinniger Blick, unklare Gelenke, dünnes oder spärliches Langhaar und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

3.1.3. Kopf, Hals:

Der edle, trockene Kopf soll lang und schmal sein, das Profil ist leicht gewölbt mit stark abgerundeter Nasenknorpelpartie, Ramsnasen sind rassetypisch. Die Nüstern sind unauffällig, klein, länglich und wenig markant, die Augen liegen hinter der Stirnlinie seitlich am Kopf und sind eher klein und etwas von den Lidern bedeckt, der Glaskörper steht nicht über das Brauenbein hervor, die Augenfarbe soll dunkel sein. Die Stirn ist breit und verjüngt sich auf Jochbeinhöhe drastisch, das Nasenbein ist in der Mitte links und rechts von tiefen, trockenen Einwölbungen gerahmt.

Die Ganasche soll unauffällig und wohlproportioniert sein, die Kinnlinie gerade und eben, das Kinn fest, wohlausgeprägt und markant. Der Unterhals mündet auf der Hälfte der Ganasche in den Kopf, die Ganasche ist an der Unterseite geschlossen und nicht ausgehöhlt. Die Lippen und das Maul sollen fest, aber entspannt sein. Das Genick soll lang mit eleganter, beigezäumter Kopfhaltung sein. Der eher kurze Hals ist im Ansatz kräftig und gut verankert, der Oberhals ist konvex geschwungen und kräftig, genügend Unterhals. Der Übergang in den ausgeprägten Widerrist soll fließend sein.

Unerwünscht ist eine zu schmale oder vorgewölbte Stirn, dicht beieinander stehende zu kurze Ohren, ein Hechkopf oder Ansatz davon. Nicht erwünscht sind ebenfalls zu tief liegende Augen mit traurigem Blick und weite oder sehr ausgeprägte Ganaschen. Unerwünscht ist insbesondere ein Axthieb, ein dünner, flacher, langer Hals, ein Kipphals oder Hirschhals und wenig Ober- und zu viel Unterhals.

3.1.4. Gebäude:

Erwünscht ist ein Pferd im Quadratformat, der Winkel der Schulter harmonisiert mit dem der Kruppe, eine etwas schmale Brust ist rassetypisch (besonders in der Jugend), die Brustmuskulatur soll kräftig ausgeprägt sein (Bug). Der Widerrist soll weit und sanft in den Rücken reichen. Die Schulter soll genügend lang und geneigt sein. Der Rücken soll kräftig, gerade und kurz sein, mit starker Nierenpartie (Stuten dürfen etwas länger im Rücken sein). Die Kruppe abfallend, abgerundet und von großzügiger Länge. Der Schweifansatz ist tief und eingesteckt, die Hinterhand muskulös und durch starke Winkelung zur Hankenbiegung befähigt. Die Bemuskelung der Hinterhand soll birnenförmig sein (von hinten gesehen in Kniehöhe umfangreicher als an der Hüfte).

Unerwünscht sind ein flacher oder kurzer Widerrist, eine sehr breite Brust, ein langer, schwacher, weggedrückter Rücken und Rückendeformierungen wie Karpfenrücken oder Sattlrücken, sowie eine horizontale, schwache oder zu kurze Kruppe und ein abgespreizt getragener Schweif.

3.1.5. Fundament:

Die Gliedmaßen sind gerade, trocken und stark, die Vorderbeine eher engstehend. Die starke Vorbrust (Bug) ist rassetypisch wie die kurzen, starken Röhrenknochen, kleine bis mittelgroße, robuste Hufe.

Unerwünscht sind Teller- oder Zwanghufe, schwache Röhrenknochen und insbesondere zehenge (Nachsicht bei Originalimporten mit Fesselmalen), bodenweite, bodenenge, rück- und vorbiegige Gliedmaßenstellung und steile oder zu weiche Fesselung.

3.1.6. Bewegungen:

Geradlinige Bewegungen, flüssiger, taktmäßiger, geschmeidiger Schritt (4-Takt), Trab (2-Takt) und Galopp (3-Takt) sind erwünscht. Wichtig sind guter Untertritt bei mäßigem Raumgriff, versammelter, energischer Antritt, und Trittsicherheit. Gerne sieht man mäßige Knieaktion. Das Berberpferd soll beim Stillstehen gelassen sein und seinem Führer willig und selbstbewusst folgen. Unerwünscht sind Gangfehler wie Streichen, Bügeln, Schlurfen, Drehen etc., sowie fehlender Schwung.

3.2. Das Zuchtziel des Araber-Berberpferdes:

Zur Zucht und zur züchterischen Verbesserung des Araber-Berberpferdes verfolgt der VFZB das folgende Zuchtziel: Es wird ein vielseitig einsetzbares Pferd gezüchtet, das im Zuchtgebiet gleichermaßen für den Freizeitsport, wie für den Leistungssport, insbesondere auch für den Distanzsport geeignet ist. Der Typ und das Exterieur des Pferdes sollen noch deutlich vom Berberpferd geprägt sein. Das Araber-Berberpferd soll eine harte Konstitution und Ausdauer besitzen. Besonderer Wert wird auf einen einwandfreien Charakter, ein gutartiges, menschenbezogenes Temperament und auf die Gesundheit der Pferde gelegt.

3.2.1. Äußere Erscheinung:

Farbe: alle Farben

Größe: Hengste zwischen 1,50m und 1,60m, Stuten zwischen 1,48m und 1,60m (Stockmaß Widerristhöhe) mit einer Toleranz von maximal 2 cm.

Röhrbein: Der Röhrbeinumfang soll bei ausgewachsenen Araber- Berberpferden möglichst nicht unter 18 cm liegen.

3.2.2. Rasse- und Geschlechtstyp:

Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines in Tendenz quadratischen, abgerundeten und harmonischen Reitpferdes. Die Ausstrahlung der Hengste soll männlich aber zurückhaltend sein, die der Stuten mütterlich und gelassen. Der Araber-Berber soll in allen Exterieurbereichen die positiven Eigenschaften des Berbers und des Vollblutarabers harmonisch und gefällig in sich vereinen, was sich besonders in einer stärkeren orientalischen Ausstrahlung und eleganterem Körperbau ausdrücken und in raumgreifenden, schwingenden Bewegungen niederschlagen soll. Bei zunehmendem Berberanteil sollen die Charaktereigenschaften des Berbers stärker zur Geltung kommen. Erwünscht ist ein mutiges, lernwilliges, außergewöhnlich rittiges, geschmeidiges, leistungsbereites und leistungsfähiges Pferd mit Ausgeglichenheit, hoher Belastbarkeit, Robustheit und Ausdauer. Eine starke emotionale Bindung an die Bezugsperson ist erwünscht, wie auch ein angenehmes Sozialverhalten Artgenossen gegenüber. Das Langhaar soll dicht, lang, glänzend und stark sein und weist häufig eine natürliche Wellung auf.

Unerwünscht ist insbesondere ein eckiges oder schlaksiges Erscheinungsbild, heftige, schwierige, nervöse, scheue, unrittige, behäbige oder widerwillige Pferde, ein plumper Kopf, ein stumpfsinniger Blick, unklare Gelenke, dünnes oder spärliches Langhaar und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.

3.2.3. Kopf, Hals:

Der edle, trockene Kopf soll Berber- oder Arabermerkmale aufweisen. Die Ganasche soll wohlproportioniert sein, die Kinnlinie gerade und eben, das Kinn fest, wohlausgeprägt und markant. Die Lippen und das Maul sollen fest, aber entspannt sein. Das Genick soll lang mit eleganter, beigezäumter Kopfhaltung sein, der Hals ist im Ansatz kräftig und gut verankert, der Oberhals ist konvex geschwungen und kräftig, genügend Unterhals. Der Übergang in den starken Widerrist soll fließend sein. Nicht erwünscht sind zu tief liegende Augen mit traurigem Blick. Unerwünscht ist insbesondere ein Axthieb, ein dünner, flacher, langer Hals, ein Kipphals oder Hirschhals und wenig Ober- und zuviel Unterhals.

3.2.4. Gebäude:

Erwünscht ist ein Pferd in Tendenz Quadratformat, der Winkel der Schulter harmonisiert mit dem der Kruppe, die Brustmuskulatur soll kräftig ausgeprägt sein, die Brust nicht zu schmal. Der Widerrist soll weit und sanft in den Rücken reichen. Die Schulter soll genügend lang und geneigt sein. Der Araber-Berber soll über eine ausgeprägte Gurtentiefe verfügen, der Rücken soll kräftig, gerade und kurz sein, mit starker Nierenpartie (Stuten dürfen etwas länger im Rücken sein). Die Kruppe ist eher abfallend und von großzügiger Länge. Die Hinterhand muskulös und durch günstige Winkelung zur Hankenbiegung befähigt. Die Bemuskulung der Hinterhand soll birnenförmig sein (von hinten gesehen in Kniehöhe umfangreicher als an der Hüfte).

Unerwünscht sind Pferde im Langrechtecktyp, ein flacher oder kurzer Widerrist, eine schmale oder sehr breite Brust, ein langer, schwacher, weggedrückter Rücken und Rückendeformierungen wie Karpfenrücken oder Sattlrücken, sowie eine schwache, abgeschlagene oder zu kurze Kruppe.

3.2.5. Fundament:

Die Gliedmaßen sind gerade, trocken und stark. Die kurzen, starken Röhrenknochen sind ebenso rassetypisch wie die kleinen bis mittelgroßen, robusten Hufe.

Jegliche Form der Fehlstellung ist unerwünscht. Unerwünscht sind Teller- oder Zwanghufe, schwache Röhrenknochen und insbesondere zeheneng, bodenweite, bodenge, rück- und vorbiegige Gliedmaßenstellung und steile oder zu weiche Fesselung.

3.2.6. Bewegungen:

Geradlinige Bewegungen, flüssiger, taktmäßiger, geschmeidiger Schritt (4-Takt), schwungvoller, raumgreifender, federnder Trab (2-Takt) und kadenzierter, ausgreifender Galopp (3-Takt) sind erwünscht. Wichtig sind guter Untertritt, energischer Antritt, und Trittsicherheit. Das Araber-Berberpferd soll beim Stillstehen gelassen sein und seinem Führer willig und selbstbewusst folgen.

Unerwünscht sind Gangfehler oder Anomalitäten im Bewegungsablauf, wie Streichen, Bügeln, Schlurfen, Drehen sowie fehlender Schwung.

4. Zuchtmethode

- 4.1. Das Zuchtbuch des Berberpferdes ist geschlossen. Zuchtmethode ist die Reinzucht.
- 4.2. Das Zuchtbuch des Araber-Berberpferdes ist geschlossen. Zuchtmethode ist die Reinzucht von Araber-Berbern und die Kombinationszucht. Zur Einkreuzung zugelassene Rassen sind das Berberpferd und das Arabische Vollblutpferd. Die Anpaarung von Berberpferden und Vollblutarabern in Reinzucht ist nicht zugelassen.
- 4.3. Berberpferde und Araber-Berberpferde mit Original-Vorbuch-Zuchtbescheinigungen aus den Ursprungsländern Marokko, Tunesien oder Algerien werden vom VFZB zur Zuchtbucheintragung in die Hauptabteilung anerkannt.
- 4.4. Bei Unstimmigkeiten über die Zuchtbescheinigung eines Pferdes wendet sich der Vorstand an das Zuchtbuch des Pferdes und an den OMCB. Die Entscheidung des O.M.C.B. Ursprungszuchtbuches ist für den VFZB bindend.

5. Zuchtbücher

- 5.1. Der Verband führt zwei getrennte Filialzuchtbücher für
 - Berberpferde
 - Araber-Berberpferde
- 5.2. Die Filialzuchtbücher werden wie folgt geführt:
 - 5.2.1. Die Hauptabteilungen der Zuchtbücher für Hengste der Rassen Berberpferd und für Hengste der Rasse Araber-Berberpferd werden unterteilt in die Abschnitte:
 - Hengstbuch I
 - Hengstbuch II
 - 5.2.2. Die Hauptabteilungen der Zuchtbücher für Stuten der Rassen Berberpferd und für Stuten der Rassen Araber-Berberpferd werden unterteilt in die Abschnitte:
 - Stutbuch I
 - Stutbuch II
- 5.3. Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag eines VFZB Mitglieds, das Eigentümer oder Halter des Tieres ist, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, wenn die Identität des Pferdes nach den in der ZBO festgelegten Kriterien festgestellt ist, sowie die weiteren Anforderungen der ZBO erfüllt sind. Die Eintragung von Zuchttieren in eine Abteilung des VFZB Zuchtbuches und seine VFZB Prämierungsergebnisse werden auf der Zuchtbescheinigung vermerkt.
- 5.4. Pferde aus anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtbüchern werden, sofern sie für die jeweilige Rasse zugelassen sind, unter ihrem bisherigen Namen in den Abschnitt des VFZB Zuchtbuches eingetragen, deren Kriterien sie entsprechen.

Die Eintragung eines Zuchthengstes in das Hengstbuch muss im Jahr der ersten Zuchtnutzung erfolgen. Die Eintragung einer Stute in das Zuchtbuch muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn der erste Nachkomme zur Musterung, Identifikation und Registrierung ansteht. Falls eine Stute vor dem Termin, auf dem sie zur Eintragung hätte vorgestellt werden sollen, eingegangen ist, ist eine nachträgliche Eintragung der Stute möglich. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung einer Zuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen. Es muss nachgewiesen werden, dass die eingegangene Stute die Mutter des Fohlens ist.

5.5. Eingetragen werden:

- **Berber- und Araber-Berberstuten** mindestens 3-jährig (Geburtsdatum),
- **Berber- und Araber-Berberhengste**, mindestens 3-jährig (Geburtsdatum),
sofern, für die Pferde eine originale Zuchtbescheinigung als Berber oder Araber-Berber aus einem Zuchtverband vorgelegt wird, der die tierzuchtrechtliche Genehmigung für die Führung eines Zuchtbuches für Berberpferde oder Araber-Berberpferde besitzt. Der Besitzer muss im Einzelfall oder bei Unklarheiten mittels Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweisen, dass die Züchtervereinigung zum Führen eines Zuchtbuches für Berber- und/oder Araber-Berberpferde berechtigt ist. Der Verein behält sich vor, sämtliche vereinsfremden Zuchtbescheinigungen mittels schriftlicher Rückbestätigung (Exportzertifikat) der ausstellenden Stelle auf ihre Echtheit zu überprüfen. Bei der Wiedereintragung eines Pferdes in das Zuchtbuch des VFZB werden seine früheren Ergebnisse im VFZB-Zuchtbuch übernommen.
- **Vollblutaraberstuten**, mindestens 3-jährig (Geburtsdatum),
- **Vollblutaraberhengste**, frühestens im fünften Lebensjahr,
sofern für die Pferde eine originale Zuchtbescheinigung von einem WAHO anerkannten Zuchtbuch vorgelegt wird und das betreffende Pferd mittels Gentest als SCID-Nichträger und als CA-Nichträger bestätigt ist.

5.6. Mindestleistungen für die Zuchtbuchhauptabteilungen (Hengstbuch I, Stutbuch I):

- in den nachstehend genannten Teilkriterien der Exterieurbeurteilung müssen mindestens die folgenden Beurteilungen erreicht werden:

	Berberpferd:		Araber-Berberpferd:		
	Hengste	Stuten	Hengste	Stuten	Vollblutaraber Stuten
Rasse- und Geschlechtstyp	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Kopf, Hals	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Gebäude	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Fundament	6,0	6,0	6,0	6,0	7,0
Bewegungen	5,0	5,0	6,0	6,0	7,0
Summe : 5 mindestens	7,0	6,0	7,0	6,0	6,4

- Stuten unter der genannten Note werden in das Stutbuch II eingetragen, Hengste unter Note 7,0 werden auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen.
- Für Vollblutaraberhengste tritt anstelle der VFZB Bewertung die Bewertung eines amtlich anerkannten Zuchtverbandes für Vollblutaraber.

6. Die Abteilungen des Zuchtbuches

6.1. Hengstbuch I für Berberpferde (Hauptabteilung):

- 6.1.1. Eingetragen werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere Hengste mit Erfüllung aller folgenden Bedingungen,
- aus einem anerkannten Zuchtbuch oder aus einer OMCB anerkannten Zuchtbuchsektion für Berberpferde, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist. (ITI-Importe aus den Ursprungszuchtländern werden anerkannt),
 - die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
 - die eine Körung und/ oder eine Anerkennungskörung gemäß ZBO 7 bestanden haben,
 - die gemäß ZBO 8.2 eine Leistungsprüfung-Reiten mit Verhaltenstest bestanden haben.
- 6.1.2. Gekörte Hengste, die noch keine Leistungsprüfung-Reiten abgelegt haben, können in das Hengstbuch I nur befristet, unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Jahresende ihres fünften Geburtstages erfolgreich abgelegt haben. Danach werden alle gekörten Hengste ohne Leistungsprüfung-Reiten in das Hengstbuch II eingetragen. Diese können in Hengstbuch I aufsteigen, sobald sie die Prüfung erfolgreich bestanden haben.

6.2. Hengstbuch I für Araber-Berberpferde (Hauptabteilung):

- 6.2.1. Eingetragen werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere:
- Araber-Berberhengste aus einem anerkannten Zuchtbuch oder aus einer OMCB anerkannten Zuchtbuchsektion für Araber-Berberpferde, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist (ITI-Importe aus den Ursprungszuchtländern werden anerkannt).
 - die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
 - die eine Körung und/ oder eine Anerkennungskörung gemäß ZBO 7 bestanden haben,
 - die gemäß ZBO 8.2 eine Leistungsprüfung-Reiten mit Verhaltenstest bestanden haben.
- 6.2.2. Gekörte Hengste, die noch keine Leistungsprüfung-Reiten abgelegt haben, können in das Hengstbuch I nur befristet, unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Jahresende ihres fünften Geburtstages erfolgreich ablegen. Danach werden alle gekörten Hengste ohne Leistungsprüfung-Reiten in das Hengstbuch II eingetragen. Diese können in Hengstbuch I aufsteigen, sobald sie die Prüfung erfolgreich bestanden haben.

6.2.3. Hengste der **Rasse Arabisches-Vollblutpferd** werden für Kreuzungszwecke frühestens im fünften Lebensjahr nur dann in das VFZB Hengstbuch I für Araber-Berberpferde übernommen, wenn sie in einer, im Zuchtgebiet des VFZB anerkannten Züchtervereinigung für Arabische Vollblutpferde, in der Hauptabteilung des Hengstbuches (Hengstbuch I) mit einer Zulassung für alle Rassen unbefristet eingetragen sind und einen Nachweis als Nichtträger für die Erbanlagen der Erbdefekte „SCID“ und „CA“ haben.

6.3. Hengstbuch II für Berberpferde (Hauptabteilung):

6.3.1. Eingetragen werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere Hengste

- aus einem anerkannten Zuchtbuch oder aus einer OMCB anerkannten Zuchtbuchsektion für Berberpferde, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist (ITI-Importe aus den Ursprungszuchtländern werden anerkannt),
- die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können.

6.4. Hengstbuch II für Araber-Berberpferde (Hauptabteilung):

6.4.1. Eingetragen werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere:

- Araber-Berberhengste aus einem anerkannten Zuchtbuch oder aus einer OMCB anerkannten Zuchtbuchsektion für Araber-Berberpferde, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist (ITI-Importe aus den Ursprungszuchtländern werden anerkannt).
- die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können.

6.4.2. Hengste der **Rasse Arabisches Vollblutpferd** werden für Kreuzungszwecke nicht in das Hengstbuch II für Araber-Berberpferde übernommen.

6.5. Stutbuch I für Berberpferde (Hauptabteilung):

6.5.1. Eingetragen werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere Stuten, mit Erfüllung aller nachfolgenden Bedingungen,

- aus einem anerkannten Zuchtbuch oder aus einer OMCB anerkannten Zuchtbuchsektion für Berberpferde, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist (ITI-Importe aus den Ursprungszuchtländern werden anerkannt),
- die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
- die auf einer Leistungsprüfung-Exterieur mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei für alle Teilbeurteilungen die Mindestnoten gemäß ZBO 5.7 erreicht werden müssen.

6.6. Stutbuch I für Araber-Berberpferde (Hauptabteilung):

6.6.1. Eingetragen werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere

- Araber-Berberstuten aus einem anerkannten Zuchtbuch oder aus einer OMCB anerkannten Zuchtbuchsektion für Araber-Berberpferde, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist (ITI-Importe aus den Ursprungszuchtländern werden anerkannt).
- die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
- die auf einer Leistungsprüfung-Exterieur mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei für alle Teilbeurteilungen die Mindestnoten gemäß ZBO 5.7 erreicht werden müssen.

6.6.2. Stuten der **Rasse Arabisches-Vollblutpferd** werden für Kreuzungszwecke nur dann in das VFZB Stutbuch I für Araber-Berber übernommen, wenn sie

- mindestens dreijährig (Geburtsdatum) sind,
- nach den Regeln der VFZB ZBO identifiziert wurden,
- aus einem von der WAHO anerkannten Zuchtbuch mit mindestens vier Vorfahrengenerationen abstammen,
- in einer, im Zuchtgebiet des VFZB anerkannten Züchtervereinigung für Arabische Vollblutpferde, in die Hauptabteilung des Stutbuchs, Stutbuch I, eingetragen sind oder
- auf einer VFZB Leistungsprüfung-Exterieur mindestens die Gesamtnote 6,4 erhalten haben, wobei für alle Teilbeurteilungen die Mindestnoten gemäß ZBO 5.7 erreicht werden müssen,
- einen Nachweis als Nichtträger für die Erbdefekte „SCID“ und „CA“ haben.

6.7. Stutbuch II für Berberpferde (Hauptabteilung):

6.7.1. Eingetragen werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere Stuten

- aus einem anerkannten Zuchtbuch oder aus einer OMCB anerkannten Zuchtbuchsektion für Berberpferde, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist (ITI-Importe aus den Ursprungszuchtländern werden anerkannt),
- die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können.

6.8. Stutbuch II für Araber-Berberpferde (Hauptabteilung):

6.8.1. Eingetragen werden mindestens dreijährige (Geburtsdatum) und ältere:

- Araber-Berberstuten aus einem anerkannten Zuchtbuch oder aus einer OMCB anerkannten Zuchtbuchsektion für Araber-Berberpferde, in deren Zuchtbescheinigung mindestens eine Generation eingetragen ist (ITI- Importe aus den Ursprungszuchtländern werden anerkannt).
- die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können.

6.8.2. Stuten der **Rasse Arabisches Vollblutpferd** werden für Kreuzungszwecke eingetragen,

- mindestens dreijährig (Geburtsdatum),
- nur aus einem von der WAHO anerkanntem Zuchtbuch mit mindestens vier Vorfahrensgenerationen und mit dem Nachweis als Nichtträger für die Erbdefekte „SCID“ und „CA“,
- die nach den Regeln der ZBO identifiziert wurden,
- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können.

7. Körung / Zuchtstuteneintragung

7.1. Körung:

7.1.1. Die Körung ist die Entscheidung des Vereins über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms.

7.1.2. Zur VFZB Körung werden mindestens dreijährige und ältere Hengste zugelassen. Die empfohlene Zielgruppe für die Körung sind fünfjährige und ältere Hengste der Rasse Berberpferd und Araber-Berberpferd. In die Köreentscheidung gehen insbesondere die Merkmale der äußeren Erscheinung ein.

7.1.3. Die Körung umfasst:

- Die Identifizierung und Vorstellung des Hengstes an der Hand,
- eine Leistungsprüfung-Exterieur einschl. Freilauf in allen Gangarten und einer Pflasterprobe

7.1.4. Die Köreentscheidung lautet:

- gekört (evtl. mit Auflagen und den damit verbundenen Fristen), wenn der Hengst die Anforderungen dieser ZBO in Bezug auf Exterieur (Note 7,0 und mehr sowie Erreichen der Mindestnote jedes Teilkriteriums) erfüllt,
- nicht gekört, wenn der Hengst die Anforderungen dieser ZBO in Bezug auf Exterieur (weniger als Note 7,0 oder Unterschreitung der Mindestnote eines Teilkriteriums) nicht erfüllt,
- vorläufig nicht gekört, wenn der Hengst die Anforderungen dieser ZBO in Bezug auf Exterieur (weniger als Note 7,0 oder Unterschreitung der Mindestnote eines Teilkriteriums) nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie künftig erfüllen wird. Mit dieser Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

7.1.5. Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.

7.1.6. Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Die Körung kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

7.1.7. Die Termine der Körungen und die Art der Durchführung legt der Zuchtausschuss fest.

7.1.8. Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- die Zuchtbescheinigung muss vorliegen,
- die Identität des Hengstes muss direkt vor der Körung vom Zuchtbuchführer des Vereins oder einer vom Zuchtbuchführer beauftragten Person anhand der Farb- und Abzeichenbeschreibung und der Transponderkennzeichnung überprüft werden,
- ein Untersuchungsattest eines Tierarztes muss vorliegen, welches befundfrei und nicht älter als 4 Wochen vor Körtermin ist. Es dürfen sich keine Hinweise auf gesundheitliche Mängel aufzeigen, die eine Zuchttauglichkeit oder den Zuchtwert beeinträchtigen können.
- Gesundheitliche Mängel sind u.a.:
 - eine Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen die Zuchttauglichkeit des Hengstes rechtfertigen,
 - Erscheinungen, die auf eine vererbte Krankheitsdisposition schließen lassen,
 - operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen,
 - Zahnfehler wie Über- und Unterbiss (Toleranz halbe Zahnbreite).

7.1.9. Körungen von Zuchthengsten der Rasse Berberpferd/ Araber-Berberpferd außerhalb des VFZB werden für mindestens dreijährige und ältere Hengste mit einer **Anerkennungskörung** anerkannt, wenn die Körung durch einen anerkannten Zuchtverband erfolgt ist oder der betreffende Hengst in den Ursprungsländern Marokko, Algerien und Tunesien bereits uneingeschränkt zur Zucht für das Berberpferd/ Araber-Berberpferd anerkannt wurde. Diese Hengste sind vor der Eintragung in das VFZB Hengstbuch I zu einer Anerkennungskörung vorzustellen und müssen im Übrigen die weiteren Voraussetzungen dieser ZBO, (insbesondere zur Leistungsprüfung-Reiten und Mindestalter), zur unbefristeten Eintragung in das VFZB Hengstbuch I erfüllen.

7.1.10. Die VFZB Anerkennungskörung umfasst

- die Vorstellung des betreffenden Hengstes an der Hand anlässlich einer VFZB Zuchtveranstaltung,
- die Identifikation,
- die Erhebung von Widerristhöhe und Röhrebeinumfang,

- die Prüfung eines aktuellen Gesundheitszeugnisses und
- die Prüfung der vorgelegten Körunterlagen.

Körungen von Hengsten mit gesundheitlichen Mängeln anlässlich der VFZB Anerkennungskörung, die insbesondere die Zuchttauglichkeit des Pferdes einschränken, werden -nicht anerkannt-.

7.1.11. VFZB Prämierungsklassen werden bei der Eintragung dieser Pferde nicht vergeben. Um zusätzlich in eine der VFZB Prämienklassen eingetragen bzw. eingestuft werden zu können, muss das Zuchtpferd auf Antrag des Eigentümers oder Halters auf einer VFZB Körung vorgestellt und beurteilt werden. Mit der VFZB Körung wird das Zuchtpferd dann in den Abschnitt des VFZB Zuchtbuches eingetragen, deren Beurteilungskriterien es entspricht.

7.2. Zuchtstuteneintragung:

7.2.1. Die Zuchtstuteneintragung umfasst

- Identifizierung
- Erhebung von Widerristhöhe und Röhrbeinumfang
- Die Exterieurbeurteilung durch eine Beurteilungskommission einschl. Pflasterprobe und Freilauf in allen Gangarten
- Stuten, die eine VFZB Leistungsprüfung-Reiten (nach Anlage1) mit einer Mindestnote von 6.00 bestehen, erhalten das Prädikat „VFZB-Leistungstute“. Dies wird im Zuchtbuch und in den Zuchtbescheinigungen der Nachkommen eingetragen.

8. Leistungsprüfungen

Der VFZB führt Leistungsprüfungen zur Feststellung des Zuchtwertteils Exterieur („äußere Erscheinung“) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes der Pferde und Leistungsprüfungen zur Feststellung des Zuchtwertteils Reitleistung für Hengste, Stuten und Wallache unter besonderer Berücksichtigung der Rittigkeit der Pferde durch. Die Eigenleistungsprüfungen für Berberpferde und Araber-Berberpferde erfolgen nach den Bestimmungen der PfZLpV als Feldprüfungen. Für Zuchthengste ist die bestandene Leistungsprüfung-Reiten Voraussetzung zum unbefristeten Eintrag in das VFZB Hengstbuch/ Hauptabteilung für Berberpferde und/oder Araber-Berberpferde.

8.1. Exterieurbeurteilung:

8.1.1. Die Beurteilung der Pferde erfolgt im getrennten Richtverfahren auf Sammelveranstaltungen (Körung, Zuchtbucheintragungen), um die Beurteilung unter vergleichbaren Umweltbedingungen nach den Vorgaben der PfZlPv zur Zuchtwertschätzung zu ermöglichen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, über die der VFZB Vorstand gemeinsam mit dem VFZB Zuchtausschuss entscheidet, kann die Leistungsprüfung-Exterieur auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

8.1.2. Zuständig für die Beurteilung der Pferde sind Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission dürfen in den letzten sechs Monaten insbesondere nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Kommissions-Mitglied Züchter des zu prüfenden Pferdes sein. Die Kommissionen werden von den Mitgliedern des VFZB e.V. Vorstandes und des VFZB Zuchtausschusses gemeinsam berufen.

8.1.3. Der Kommission für die Exterieurbeurteilung der Pferde müssen mindestens zwei vom VFZB benannte Rassezuchtrichter und der Zuchtleiter angehören. Bei Verhinderung des Zuchtleiters ist ein weiterer Rassezuchtrichter einzusetzen. Mindestens ein vom VFZB benannter Zuchtrichter sollte zugleich auch anerkannter O.M.C.B. Zuchtrichter sein bzw. auf der O.M.C.B. Richterliste geführt werden. Zur VFZB Hengstkörung (Leistungsprüfung-Exterieur) ist die Beteiligung eines O.M.C.B. anerkannten Zuchtrichters aus den Ursprungsländern, Marokko, Tunesien oder Algerien anzustreben.

8.1.4. Die Beurteilung durch die Bewertungskommission erfolgt für Stuten und Hengste nach folgenden Teilkriterien:

- Rasse- und Geschlechtstyp,
- Kopf und Hals,
- Gebäude,
- Fundament, einschließlich einer Pflasterprobe im Schritt und Trab
- Bewegungen, einschließlich eines Freilaufes in allen Gangarten

8.1.5. Für jedes dieser fünf Teilkriterien ist von den Richtern die Note 1-10 zu vergeben. Es sind nur ganze und halbe Noten zulässig. Die Summe der Noten aller Kriterien wird durch die Anzahl der Kriterien = 5 dividiert. Die Eintragsdaten werden veröffentlicht.

8.1.6. Die Einzelnoten bedeuten:

Note 10 - ausgezeichnet	Note 9 - sehr gut	Note 8 - gut	Note 7 - ziemlich gut	Note 6 - befriedigend
Note 5 - genügend	Note 4 - mangelhaft	Note 3 - ziemlich schlecht	Note 2 - schlecht	Note 1 - sehr schlecht

8.1.7. Nach dem Ergebnis der Exterieurbeurteilung erfolgt die Einstufung der **Stuten** in die **verbandseigenen Prämienklassen** eins, zwei und drei:

Note 6,0-6,99	Prämienklasse 3
Note 7,0-7,99	Prämienklasse 2
Note 8,0-10	Prämienklasse 1

Vollblutaraberstuten nehmen nicht am VFZB Prämierungssystem teil.

8.1.8. Nach dem Ergebnis der Exterieurbeurteilung erfolgt die Einstufung der **Hengste** in die **verbandseigenen Prämienklassen** eins, zwei und drei:

Note 7,0-7,49	Prämienklasse 3
Note 7,5-7,99	Prämienklasse 2
Note 8,0-10	Prämienklasse 1

8.1.9. Die Exterieurbeurteilung eines Pferdes kann auf Antrag eines VFZB Mitglieds, das Eigentümer oder Halter eines eingetragenen Zuchtpferdes ist, wiederholt werden. In einem solchen Fall gilt das bessere Ergebnis.

8.2. **VFZB Leistungsprüfung-Reiten:**

Der VFZB führt Feld-Leistungsprüfungen für Hengste, Stuten und Wallache im Sinne des Tierzuchtgesetzes und der PfZLpV vom 02.02.2001 und ihrer Ergänzungen durch. Es wird die Veranlagung der Pferde in den Grundgangarten unter besonderer Berücksichtigung der Rittigkeit in einer Feldprüfung geprüft. Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung der Pferde im Hinblick auf die gewünschte Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse Berberpferd und Araber-Berberpferd. Das Bestehen der Prüfung wird vom VFZB bestätigt. VFZB eingetragene Stuten erhalten zugleich das Zuchtbuchprädikat -VFZB Leistungsstute-, gekörte Hengste den unbefristeten Eintrag in das VFZB Hengstbuch I (Hauptabteilung).

8.2.1. Ort und Durchführung:

Die Prüfung dauert einen Tag. Ort und Termin wird vom VFZB Vorstand und Zuchtausschuss festgelegt und ausgeschrieben.

8.2.2. Zulassungsbedingungen und Gebühren:

Teilnahmeberechtigt sind:

- 4 jährige und ältere Hengste, 4 jährige und ältere Stuten und 4 jährige und ältere Wallache, wobei die Zielgruppe fünfjährige Pferde sind, im Besitz von VFZB Mitgliedern, mit einer Zuchtbescheinigung der Rasse Berberpferd / Araber-Berberpferd.
- Es ist dem Vorstand des VFZB e.V. freigestellt, die Prüfung zusätzlich auch für Pferde im Besitz von VFZB Nichtmitgliedern auszuschreiben.

Alle teilnehmenden Pferde müssen die allgemeinen Turnierbedingungen erfüllen (Impfschutz, Haftpflichtversicherung). Der Pferdepass und eine Kopie der Zuchtbescheinigung sind vorzulegen.

Es werden Prüfungsgebühren erhoben, die mit der Anmeldung zu zahlen sind.

8.2.3. Ausrüstung:

- Der Reitstil ist beliebig, die Ausrüstung der Pferde kann wie in den Ursprungsländern üblich sein, auch Westernreit-ausrüstung ist erlaubt.
- Sporen und Kandarengelassen sind erlaubt.
- Hufschutz, Beinschoner und Ganschen sind erlaubt.
- Als gebisslose Zäumung ist das mechanische Hackamore nicht zugelassen. Hilfszügel sind nicht erlaubt.
- Die Reiter tragen schwarze Hose, weiße Bluse oder weißes Hemd und Reitsicherheits-helm.

8.2.4. Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission wird von den Mitgliedern des VFZB e.V. Vorstandes und des VFZB Zuchtausschusses gemeinsam berufen. Der Kommission müssen mindestens ein vom VFZB benannter Rassezuchtrichter und der Zuchtleiter angehören. Bei Verhinderung des Zuchtleiters ist ein weiterer Rassezuchtrichter einzusetzen. Zusätzlich kann eine Fachperson-Reiten (zum Beispiel anerkannter Ausbilder, FN Richter) zur Fachberatung hinzugezogen werden.

8.2.5. Beurteilungsrichtlinien:

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung der Prüfungspferde im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rassen. Die zugelassenen Pferde werden bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution, Gesundheit und Verhaltens beobachtet. Zugelassene Pferde die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich, sowie in ihrem Verhalten nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. werden von der Prüfung ausgeschlossen.

8.2.6. Notensystem:

Die Benotung erfolgt im 10er Notensystem analog der Leistungsprüfung-Exterieur für Zuchtpferde, nach den Bestimmungen ZBO 8.1.2..

8.2.7. Beurteilungsmerkmale:

Vergeben werden Einzelnoten von 0 bis 10 für die Beurteilungsmerkmale:

- Schritt; Trab; Galopp
- Rittigkeit und Gesamteindruck im gemeinsamen Richtverfahren.

Die Summe der Noten aller Teilkriterien wird durch fünf dividiert. Hieraus ergibt sich die Gesamtnote. Die Prüfung hat keinen Wettbewerbscharakter. Ein einmaliges Verreiten führt nicht zum Prüfungsausschluss. Zur Feststellung der Beurteilungsmerkmale ist es den Mitgliedern der Prüfungskommission freigestellt eine Wiederholung von Teilaufgaben im Anschluss an die Prüfungsaufgabe anzuweisen.

8.2.8. Mindestleistungen:

Zum Bestehen der VFZB Leistungsprüfung muss von allen Pferden in den Teilprüfungen Schritt, Trab und Galopp mindestens die Note Fünf (ausreichend, genügend) und in den Teilprüfungen Rittigkeit und Gesamteindruck mindestens die Note 6 (befriedigend) erreicht werden. Für Hengste wird zusätzlich das Bestehen eines Verhaltenstests, in der Abteilung nach Kommando geritten, verlangt.

8.2.9. Bestehen der Prüfung:

Die Prüfung ist erfolgreich bestanden, wenn unter Berücksichtigung der geforderten Mindestleistungen, die Gesamtnote sechs und höher erreicht wurde.

8.2.10. Prädikat und Zuchtbucheintrag:

An Stuten, die im VFZB Stutbuch eingetragen sind und die Prüfung erfolgreich bestanden haben, vergibt der VFZB e.V. das Zuchtbuchprädikat „VFZB Leistungsstute“. Das Bestehen der Prüfung mit Prädikat wird in das VFZB Zuchtbuch und in den Zuchtpferde-Pferdepass der Stute eingetragen und bestätigt. Bei nachfolgenden Ausstellungen von VFZB Zuchtbescheinigungen wird das Prädikat „VFZB Leistungsstute“ bei der betreffenden Stute geführt. Hengstbesitzer und Wallachbesitzer erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen der Leistungsprüfung und eine Bestätigung in den Zuchtpferde-Pferdepass, soweit vorhanden.

Gekörte Zuchthengste erreichen den unbefristeten Eintrag in das VFZB Hengstbuch I.

8.2.11. Bescheinigung für nicht im VFZB Zuchtbuch eingetragene Pferde:

Der VFZB e. V. führt ein Protokoll mit Ort, Prüfungskommission, Einzelaufzeichnung aller Teilnehmer mit den erreichten Teilnoten und des erreichten Gesamtergebnisses. Das Protokoll ist von den Richtern der Prüfung zu unterzeichnen und der jeweiligen VFZB Zuchtbuchakte teilnehmender Pferde beizufügen.

Die Teilnahme und das Bestehen der VFZB Prüfung für nicht im VFZB Zuchtbuch eingetragene Stuten und Wallache wird auf Antrag des Besitzers vom VFZB Vorstand mit Angabe der Gesamtnote bescheinigt. Anderen amtlich anerkannten Züchtervereinigungen wird das Prüfungsergebnis auf Antrag mitgeteilt.

8.2.12. Wiederholung der Leistungsprüfung-Reiten:

Die Feldprüfung kann nur einmal wiederholt werden. In einem solchen Fall gilt das bessere Ergebnis.

8.2.13. Prüfungsaufgabe:

siehe Anlage 1 VFZB ZBO.

8.2.14. Anerkennung von Turniersportprüfungen

Die VFZB Leistungsprüfung-Reiten gilt für Zuchthengste, Zuchtstuten und Wallache der Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd auch dann als erfolgreich abgelegt, wenn die Pferde die nachfolgenden Mindestleistungen aus Turniersportprüfungen nachweisen können:

- mindestens drei Platzierungen an 1. bis 3. Stelle auf einer FN anerkannten Dressurprüfung der Klasse A/ einzeln geritten; oder
- mindestens zwei Platzierungen an 1. bis 5. Stelle auf einer FN anerkannten Dressurprüfung der Klasse L; oder
- mindestens drei Platzierungen an 1. bis 3. Stelle auf einer FN anerkannten Barockpferdeprüfung Klasse B2/ einzeln geritten, oder
- mindestens drei erfolgreich absolvierte sogenannte „Mittlere Ein-Tages Ritte (61km bis 80km)“ auf einer ausgeschriebenen Veranstaltung des Vereins Deutscher Distanzreiter (VVD) oder
- mindestens vier Platzierungen auf Platz 1 bis 3 in einer oder mehreren Leistungsklassen (performance class) auf einer EWU anerkannten Westernsportprüfung, oder
- mindestens drei Platzierungen an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A einspännig auf einer FN anerkannten Fahrprüfung.

8.2.15. Anerkennung von Leistungsprüfungen anderer Züchtervereinigungen

Über einen Antrag zur Anerkennung von Leistungsprüfungen-Reiten zum unbefristeten Eintrag in ein VFZB Hengstbuch I, die von einer anderen anerkannten Züchtervereinigungen oder hierzu beauftragten Organisationen für Zuchthengste der Rasse Berberpferd/ Araber-Berberpferd durchgeführt wurden, entscheidet der VFZB Vorstand gemeinsam mit dem VFZB Zuchtausschuss nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Prüfungsaufgabe und Prüfungsbedingungen.

9. Widerspruchsregelung

- 9.1. Gegen alle die Eintragung, Bewertung und Körung eines vorgestellten Pferdes betreffenden Entscheidungen kann der Pferdebesitzer innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Zuchtausschuss, gegebenenfalls durch Anordnung der Wiedervorstellung des Pferdes vor einer neuen Bewertungskommission, zu der alle Mitglieder außer dem Zuchtleiter neu berufen werden, wird endgültig entschieden. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche gestellt werden. Bis zur Entscheidung des Zuchtausschusses behält das Pferd den beschlossenen Status bei.

10. Einzeldeckgenehmigungen für VFZB eingetragene Stuten

- 10.1. Für die Bedeckung einer beim VFZB eingetragenen Zuchtstute mit einem Zuchthengst, der nicht in einem VFZB Hengstbuch, jedoch im Hengstbuch I (Hauptabteilung) einer anderen anerkannten Züchtervereinigung oder in einem Zuchtbuch für Berberpferde der Ursprungszüchtländer eingetragen ist und die Anforderungen des VFZB Zuchtprogramms erfüllt, kann für dreijährige und ältere Hengstes, bei der VFZB Zuchtleitung eine Deckgenehmigung beantragt werden.

- 10.2. Die Deckgenehmigung muss vor der Bedeckung schriftlich beantragt werden. Die Deckgenehmigung ist gebührenpflichtig. Im Folgejahr erhebt der VFZB bei der Erstellung der Zuchtbescheinigung für das Fohlen dann keine zusätzlichen Gebühren. Führt die beantragte und genehmigte Bedeckung nicht zu einer erfolgreichen Abfohlung, dann kann die Deckgenehmigung für dieselbe Stute im Folgejahr für denselben Zuchthengst erneut gebührenfrei beantragt werden.

11. Zuchtbuchführung

11.1. Zuchtbucheintragungen:

- 11.1.1. Die Zuchtbuchführung (ZBF) erfolgt durch den für die Zuchtarbeit verantwortlichen Zuchtleiter, der sich hierzu der ZBF und einer Einrichtung der Datenverarbeitung bedient, sowie durch die Züchter.
- 11.1.2. Der Zuchtleiter ist für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen und die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen in Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen verantwortlich.
- 11.1.3. Der Eigentümer/Besitzer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Deckliste, der Abfohlung und dem Stallbuch. Er prüft alle Eintragsunterlagen, die ihm vom Verein zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben. Alle Fehler und notwendigen Änderungen teilt er unverzüglich mit, besonders auch den Abgang eines Pferdes durch Tod oder Verkauf.
- 11.1.4. Alle Änderungen, wie z. B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der ZBF des VFZB umgehend vom Pferdebesitzer mitzuteilen. Änderungen von Farbe und Abzeichen sind vom Beauftragten der ZBF festzustellen.
- 11.1.5. Korrekturen der Zuchtbescheinigung und in den Eintragsunterlagen nimmt die ZBF vor. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Zuchtbescheinigungen von toten Pferden müssen zur Entwertung an die ZBF gesandt werden. Auf Wunsch werden diese dem Eigentümer zurückgesandt.
- 11.1.6. Der Verband kann den Besitzern von Zuchttieren jederzeit dazu auffordern, Gentests auf Erbkrankheiten bei den eingetragenen Zuchttieren durchführen zu lassen. Das Ergebnis wird zum Schutz der Nachkommen in das Zuchtbuch eingetragen und veröffentlicht.

11.2. Mindestangaben im Zuchtbuch:

- 11.2.1. Das Zuchtbuch wird in Karteiform und/oder in Form eines elektronischen Datenträgers geführt. Der Verein muss die Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn er nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Jede Veränderung ist als solche kenntlich zu machen, die ursprünglich ausgestellten Papiere sind lückenlos einzuziehen und unbrauchbar zu machen, nicht aber zu vernichten. Sie müssen bei der ZBF aufgehoben werden.

11.2.2. Die VFZB Zuchtbücher enthalten mindestens die folgenden Angaben (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen, TierZOV vom 29.04.2009):

- Namen und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum des Zuchttieres, soweit es bekannt ist,
- Geschlecht des Zuchttieres,
- Kennzeichen des Zuchttieres (Name, UELN Lebensnummer, DNA-Genotyp-Buchnummer, Farbe, Rasse, Transponderkennzeichnung, Abzeichendiagramm gezeichnet und beschrieben),
- die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, soweit vorhanden (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Lebensnummern, Farbe, Transponderkennzeichnung und Bluttypen bzw. DNA-Genotyp);
- die Kennzeichen der Großeltern bei reinrassigen Zuchttieren (Namen, Rasse, soweit verfügbar: Lebensnummern, Farbe, Transponderkennzeichnung und Bluttypen bzw. DNA-Genotyp) soweit vorhanden,
- Soweit vorhanden, mindestens drei Vorfahrengenerationen
- bei Zuchttieren die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie das Testergebnis der genetischen Abstammungskontrolle zur Überprüfung ihrer Identität.
- Bei Zuchttieren, deren Samen zur Künstlichen Besamung verwendet werden soll, das Testergebnis der genetischen Abstammungskontrolle zur Überprüfung ihrer Identität.
- Alle dem Verein bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung,
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit vom Besitzer bekannt gegeben.
- Verbandseigene Prämierungen
- Die Nachzucht, bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit Lebensnummern; bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- Im VFZB Zuchtgebiet, ab Geburtsjahrgang 2002, die DNA Typisierung mit dem Ergebnis der Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bei allen Nachkommen.
- Angaben über Testergebnisse, Erbfehler und Gesundheitsmängel, soweit bekannt
- den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs des Zuchttieres,
- das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen.

- In das Zuchtbuch für Araber-Berberpferde eingetragene Pferde der Rasse Berberpferd und Arabisches Vollblutpferd, werden nach den Vorgaben der TierZOV vom 29.04.2009 mit dem Vermerk –zu Kreuzungszwecken- gekennzeichnet.

12. Verantwortlichkeit des Züchters

- 12.1. Der Eigentümer oder Halter eines eingetragenen Zuchtpferdes ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Deckliste und dem Deckschein, der Abfohlmeldung, dem Stallbuch sowie auf allen weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er prüft auch alle Zuchtbuchunterlagen, Formblätter und Eintragungsunterlagen einschließlich der Zuchtbescheinigungen und Pferdepässe, die ihm vom Verein zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben. Fehler teilt er dem VFZB unverzüglich mit, besonders auch den Abgang eines Pferdes durch Tod oder Verkauf.
- 12.2. Die in der ZBO aufgezeigten Fristen zur Kennzeichnung der Pferde, Abgabe der Abfohlmeldung, der Deckliste und der Deckscheine müssen von jedem VFZB Mitglied eingehalten werden. Fristüberschreitungen muss die Züchtervereinigung nach § 2 (1) der TierZOV vom 29. April 2009 aufzeichnen. Werden Meldefristen um mehr als 30 Tage überschritten erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung durch die Züchtervereinigung.
- 12.3. Alle Änderungen zu Zuchtdaten, wie Abgang durch Tod oder Verkauf, Besitzwechsel, Kastration von Hengsten, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind dem VFZB umgehend mitzuteilen. Angezeigte Änderungen von Farbe und Abzeichen müssen von einem Beauftragten des VFZB am Pferd bestätigt werden.
- 12.4. Korrekturen der Zuchtbescheinigung und Änderungen in den Eintragungsunterlagen nimmt nur der VFZB vor. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Zuchtbescheinigungen von toten Pferden müssen zur Entwertung an den VFZB gesandt werden. Auf Wunsch werden diese dem Eigentümer zurückgesandt.

13. Aufzeichnungen in den Zuchtbetrieben

13.1. Stallbuch:

- 13.1.1. Nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009 sind als Grundlage für die Eintragungen in das Zuchtbuch von jedem Züchter, Eigentümer oder Halter für die Zuchtpferde seines Bestandes Aufzeichnungen zu führen (Stallbuch), in denen alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd, wie Namen, Lebensnummern, Kennzeichen und Abstammung der Zuchttiere und ggf. Angaben über deren Besitzer/Eigentümer, Deckdaten / Besamungsdaten, Abfohldaten, Geburtsdaten, und sämtliche Zuchtbuchauszüge und Bescheinigungen über abgelegte Leistungsprüfungen verzeichnet sind.
- 13.1.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter des VFZB oder seinem Beauftragten die Aufzeichnungen (Stallbücher) zur Überprüfung vorzulegen. Das Stallbuch entbindet den Tierhalter im Übrigen nicht von den gesetzlich vorgesehenen Pflichten zur Tierhaltung, zum Beispiel nach der Viehverkehrsverordnung und nach dem Tierseuchenrecht (Bestandsbuch).
- 13.1.3. Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind müssen zusätzlich folgende Aufzeichnungen vorgenommen werden:
 - die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo,
 - den Zeitpunkt der Besamung,
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und,
 - den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung.

13.2. Deckliste:

- Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr eine Deckliste zu führen. Die Deckliste enthält folgende Angaben:
 - Jahrgang,
 - Name des Gestütes/Hengsthalters,
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),
 - ggf. Name und Adresse des Deckhengstbesitzers/-eigentümers,
 - Kennzeichen der gedeckten Stuten (Namen, Lebensnummern, Farbe, Rasse),
 - Deckscheinnummern zu jeder Stute,
 - Name und Anschrift der Besitzer der gedeckten Stuten,
 - sämtliche Deckdaten/Besamungsdaten, bei Weidebedeckung den Deckzeitraum auf der Weide,
 - Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines verantwortlichen Vertreters.
- Die Deckliste ist vom Hengsthalter zu unterschreiben und dem VFZB für jeden eingetragenen Zuchthengst bis zum 30. September eines Kalenderjahres einzureichen. Die Deckliste ist auch unterschrieben einzureichen, wenn keine Stute belegt wurde (Fehlanzeige). Die Überschreitung der Frist zur Abgabe der Deckliste wird nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2 (6), vom VFZB aufgezeichnet. Bei Überschreitung der Abgabefrist um mehr als 30 Tage erhält der Hengsthalter/ Hengstbesitzer eine gebührenpflichtige Abmahnung der Züchtervereinigung zur Abgabe der Deckliste.
- Die Deckliste von Zuchthengsten, die zur Künstlichen Besamung eingesetzt werden, wird nach den Richtlinien des O.M.C.B. Ursprungszuchtbuch zur Künstlichen Besamung vom 23. Juni 2007, vom VFZB an den O.M.C.B. weitergeleitet.
- Die Deckliste entbindet den Hengsthalter im Übrigen nicht von den gesetzlichen Verpflichtungen zur Haltung von Deckhengsten, insbesondere nach der Viehverkehrsverordnung und nach dem Tierseuchenrecht.

13.3. Deckschein:

- 13.3.1. Deckscheine erhält der Züchter/ Hengsthalter auf Anforderung von der VFZB Geschäftsstelle. Der Deckschein wird vom Hengsthalter oder seinem Beauftragten ausgefüllt und unterschrieben. Der Deckschein muss mindestens Angaben enthalten über:
- Name und Adresse des Besitzers der Stute,
 - Kennzeichen der Stute (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),
 - Name und Adresse des Besitzers des Hengstes,
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter),
 - sämtliche Deckdaten / Besamungsdaten, bei Weidebedeckung den Deckzeitraum auf der Weide,
 - Angabe über eine instrumentelle Samenübertragung („Künstliche Besamung“) und den Ausführenden, soweit nach dem Tierzucht- bzw. Tierseuchenrecht erforderlich.
- 13.3.2. Der Deckschein wird in vierfacher Ausführung ausgehändigt. Er ist vom Hengsthalter bis 30. September eines jeden Kalenderjahres in zweifacher Ausfertigung an den VFZB einzusenden. Eine Ausführung erhält der Stutenbesitzer, eine Ausführung verbleibt bei dem Hengsthalter. Die Überschreitung der Frist zur Abgabe der Deckscheine wird nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2 (6) vom VFZB aufgezeichnet. Bei Überschreitung der Meldefrist um mehr als 30 Tage erhält der meldepflichtige Hengsthalter/ Hengstbesitzer eine gebührenpflichtige Abmahnung der Züchtervereinigung zur sofortigen Abgabe der Deckscheine.

13.4. Abfohlmeldung:

- 13.4.1. Die Abfohlung einer Stute ist vom Eigentümer oder Halter der Stute mit den entsprechenden Daten innerhalb eines Monats (28 Tage) nach der erfolgter Abfohlung an den VFZB zu melden. Hierzu ist möglichst ein vom VFZB vorgesehene Formblatt zu verwenden. Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt, wird es tot geboren oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung mit dem entsprechenden Hinweis auszufüllen und vom Stutenbesitzer an die Züchtervereinigung weiterzuleiten.
- 13.4.2. Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:
- Name des Züchters, Name des Stutenhalters,
 - Kennzeichen der Mutterstute (Name, Lebensnummer),
 - Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Lebensnummer).
 - Geburtsdatum des Fohlens, Geschlecht, Name des Fohlens (sofern bekannt)
 - Kennzeichen des Fohlens, soweit bekannt, (Grundfarbe, Rasse),
 - ggf. Angaben über den unfruchtbaren Verlauf der Trächtigkeit, Totgeburt bzw. Verenden des Fohlens,
 - Unterschrift des Stutenbesitzers.
- 13.4.3. Eine Überschreitung der Frist zur Abgabe der Abfohlmeldung wird nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2 (6) , vom VFZB aufgezeichnet.

14. Künstliche Besamung

- 14.1.1. Eingetragene Zuchthengste, die zur Künstlichen Besamung eingesetzt werden, sind dem VFZB zu Beginn und bei Beendigung des Angebots der Künstlichen Besamung, zu melden. Die Meldung wird nach den Richtlinien des O.M.C.B. Ursprungszuchtbuches zur Künstlichen Besamung vom 23. Juni 2007, an den O.M.C.B. weitergeleitet, sowie auch im VFZB Hengstverteilungsplan bekannt gemacht.
- 14.1.2. Die Meldung an den VFZB entlastet den Eigentümer oder Halter eines Zuchthengstes im Übrigen nicht von den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen.

15. Zuchtbescheinigungen

- 15.1.1. Die Zuchtbescheinigung ist eine Urkunde über die Identität, Abstammung und Leistung eines eingetragenen oder reinrassigen Pferdes. Sie gehört zum Pferd und bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes. Bei Besitzerwechsel ist sie dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Eine Zweitschrift kann auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust der Original-Zuchtbescheinigung mit notariell beglaubigter Unterschrift ausgestellt werden. Sie ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen.
- 15.1.2. Die Zuchtbescheinigung wird vom Zuchtbuchführer ausgestellt, vom Zuchtleiter oder dem von ihm dazu Beauftragten unterschrieben und dem Züchter nach Entrichten seiner Gebühren zum Verbleib zugesandt.
- 15.1.3. Der VFZB stellt im tierzuchtrechtlichen Sinne eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis aus, für:
- Fohlen aus im VFZB Zuchtbuch eingetragenen Eltern: die Mutterstute ist im Stutbuch des VFZB eingetragen bzw. wird spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in das VFZB Stutbuch eingetragen und der Vater ist im Jahr der Bedeckung der Mutterstute im Hengstbuch des VFZB eingetragen.
 - Fohlen aus tragend importierten Stuten der Ursprungszuchtländer Marokko, Tunesien und Algerien: erhalten eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern die Mutterstute spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in das Stutbuch des VFZB eingetragen wird und der Vater in den Ursprungszuchtländern in einem vom O.M.C.B. anerkannten Zuchtbuch eingetragen ist.

- Fohlen aus Mutterstuten mit der Eintragung in VFZB Stutbuch I oder VFZB Stutbuch II und nicht im VFZB Hengstbuch eingetragenen Vätern der Rassen Berberpferd, Araber-Berberpferd und Arabisches Vollblutpferd, erhalten eine Zuchtbescheinigung, sofern der Vater des Fohlens in das Hengstbuch einer anerkannten Züchtervereinigung dieser Rassen oder in einem höchststrangig O.M.C.B.-anerkannten Zuchtbuch eingetragen ist und die Bestimmungen dieser ZBO zur Deckgenehmigung mit nicht beim VFZB eingetragenen Zuchthengsten vor der Bedeckung der Stute eingehalten wurden.

15.1.4. Zusätzlich müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Fohlen wurde nach den Vorgaben der ZBO identifiziert.

15.2. Mindestangaben in der Zuchtbescheinigung

15.2.1. Die Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Züchtervereinigung und die Bezeichnung des Zuchtbuches,
- Kennzeichen des Zuchttieres (Name, Lebensnummer, Geschlecht, Farbe, Rasse, Transponderkennzeichnung),
- Geburtsdatum des Zuchttieres,
- die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres (Namen, Rasse, Lebensnummern, Zuchtbuchabteilung),
- Kennzeichen der Großeltern des Zuchttieres (Namen, Rasse, Lebensnummern, Zuchtbuchabteilung), soweit vorhanden
- bei Embryotransfer die Angaben der genetischen Eltern und deren Blutgruppen,
- die neuesten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung für das Zuchttier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch für seine Großeltern, Ort und Datum der Zuchtwertschätzung sowie die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat.
- die neuesten Ergebnisse der VFZB Prämierungen für das Zuchttier und seine Eltern,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- Unterschrift und Stempel des Zuchtleiters oder seines Vertreters,
- Name und Anschrift des Züchters.

16. Mindestangaben im Pferdepass und in der Eigentumsurkunde

16.1. Für alle Pferde, die in die Zuchtbücher der VFZB eingetragen werden können, wird nach der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 und den gesetzlichen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung vom 03.03.2010 auf Antrag ein Pferdepass und zusätzlich auch eine Eigentumsurkunde ausgestellt.

16.2. Die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens ist Voraussetzung, sie muss nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens sechs Monate nach der Geburt des Fohlens und immer vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres erfolgt sein. Zusätzlich sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung zum Pferdepass von dem Pferdehalter zu beachten.

16.3. Eigentümerwechsel sind dem VFZB unverzüglich mitzuteilen (gemäß ViehVerkV §44a (2)). Bei Tod, Schlachtung oder Verlust des Pferdes ist der Pferdepass, gemäß ViehVerkV §44a (4) vom 03.03.2010, an den VFZB zurückzugeben.

16.4. Der Pferdepass enthält, sofern verfügbar, mindestens folgende Angaben zum Pferd:

- Besitzer oder Verfügungsberechtigter des Pferdes
- Identifizierung des Pferdes
- Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- Rasse
- Name
- Geschlecht
- Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute
- ausgefüllte Grafik
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Name und Anschrift des Züchters
- Name des Vaters des Pferdes
- Name der Mutter
- Letztes Deckdatum der Mutter
- Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung
- Ausstellungsdatum
- Unterschrift des Ausstellenden
- Arzneimittelbehandlungen
- Identitätskontrollen
- Eintragungen der Impfungen
- Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung des Pferdes
- Aktive Kennzeichnung, Mikrochipnummer
- Ergebnis der Abstammungsüberprüfung

- Buchnummer der genetischen Typisierung
- Abstammung mit vier Generationen (sofern vorhanden)
- Zuchtbucheintragungen
- Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
- Turnierpferdeeintragungen
- Medikationskontrollen
- zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.
- Der Pferdepass wird im Querformat DIN A5 ausgestellt.

Zur Ausstellung eines Pferdepasses setzt der Verein auch nicht vereinsinterne Beauftragte ein.

Der VFZB oder die von ihm beauftragte Stelle übermittelt Pferdepassinformationen nach der Ausstellung, sofern in der Viehverkehrsverordnung, in der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 und im räumlichen Geltungsbereich der Züchtervereinigung vorgeschrieben, an eine zentrale Datenbank und/oder andere vorgeschriebene Stellen.

16.5. Die Eigentumsurkunde enthält, soweit verfügbar, die folgenden Angaben zum Pferd:

- Lebensnummer/internationale Lebensnummer des Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- Aktive Kennzeichnung, Mikrochipnummer
- Abstammung mit vier Generationen (sofern vorhanden).
- Die Eigentumsurkunde wird im Hochformat DIN A4 ausgestellt.

17. Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde

17.1. Die Identifizierung von Fohlen erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Identifizierung eines Fohlens bei Fuß der Mutter
- Kontrolle des Deckscheins der Mutter
- Angabe des Geschlechts
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Erstellung eines Abzeichendiagramms
- Kennzeichnung durch Setzen eines Transponders, Regelkennzeichnung linke Halsseite
- Vergabe einer UELN Lebensnummer
- Probenentnahme zur genetischen Typisierung, in der Regel Haarwurzeln des Pferdes
- DNA Typisierung des Pferdes (Genetische Typisierung nach ISAG Standard)

17.2. Die Identifizierung von Stuten und Hengsten zur Zuchtbucheintragung mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Überprüfung von Zuchtbescheinigung und Pferdepass
- Überprüfung von Abzeichen und Beschreibung am Pferd
- Ablesen des Transponders, falls vorhanden
- DNA Typisierung des Pferdes (Genetische Typisierung nach ISAG Standard) mit Probenentnahme, falls noch nicht vorhanden
- Erhebung von Widerristhöhe (Stockmaß) und Röhrenumfang

17.3. Mit der Identifizierung, Probenentnahme und mit der Beschreibung der Fohlen können von der VFZB Zuchtleitung sachkundige VFZB Mitglieder und/ oder auf Antrag der Züchter auch Tierärzte beauftragt werden. Die Transponderkennzeichnung erfolgt nur durch Tierärzte. In Deutschland muss der hierzu beauftragte Tierarzt eine amtliche Registriernummer haben.

17.4. Der Verband kann Aufgaben zur Identifizierung ganz oder teilweise auch anderen Organisationen übertragen

18. Feststellung der Abstammung

18.1. Für jedes zu registrierende Fohlen verlangt der VFZB vor Ausstellung einer Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) zu Lasten des Antragstellers eine DNA Typisierung und eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter. Die Abstammungsüberprüfung erfolgt mit der Bestimmung genomischer Merkmale aufgrund des Ergebnisses der DNA-Mikrosatelliten Typisierung (nach ISAG Standard) in einem hierzu akkreditiertem Labor.

18.2. Eine Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) wird nur dann ausgestellt, wenn keine Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung des zu registrierenden Fohlens festgestellt wird. Über eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der angegebenen Abstammung wird der Pferdebesitzer umgehend benachrichtigt. Eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung eines Pferdes wird nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2, vom VFZB aufgezeichnet und die Aufzeichnung über mindestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufbewahrt.

18.3. Zur VFZB Zuchtbucheintragung erfolgt für jedes Zuchtpferd eine DNA Typisierung (nach ISAG Standard) zur Identitätssicherung zu Lasten des Antragstellers, sofern zum Zeitpunkt der Zuchtbucheintragung noch nicht vorhanden, mit einer zentralen Speicherung der Daten. Für eingetragene Zuchtpferde kann der VFZB eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bzw. die

Wiederholung der Abstammungsüberprüfung jederzeit verlangen.

- 18.4. Die VFZB Mitglieder stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten (DNA Mikrosatelliten Muster nach ISAG Standard) in der VFZB Geschäftsstelle über mindestens zehn Jahre, (nach den Vorschriften der TierZOV vom 29.04.2009, § 2 (6)), sowie auch deren Übermittlung im Rahmen der Amtshilfe an andere anerkannte Züchtervereinigungen und uneingeschränkt an das O.M.C.B. Ursprungszuchtbuch zu.

19. Namengebung

Im Zuchtgebiet des VFZB geborene Fohlen erhalten Namen in alphabetischer Reihenfolge der Jahrgänge. Der Buchstabe A ist dem Geburtsjahr 2001 zugeordnet. Es wird darum gebeten, dass der Züchter bzw. Fohlenbesitzer einen Namen mit arabischer Bedeutung oder arabischem Klang wählt.

Jahrgang	2011	2012	2013	2014	2015	2016	usw.
Anfangsbuchstabe	K	L	M	N	O	P	usw.

20. Internationale Lebensnummer (UELN)

- 20.1. Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der VFZB Geburtsregistrierung eine Internationale Lebensnummer (UELN). Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen. Die ersten drei Stellen beziehen sich auf den Geschäftssitz (Land) der Züchtervereinigung, in welchem für das Pferd erstmals eine UELN vergeben wurde (für Deutschland DE- oder 276). Die nächste Stelle gibt an, ob das betreffende Pferd vor dem Jahr 2000 (= 3) oder ab dem Jahr 2000 (= 4) geboren wurde. Die nächsten zwei Stellen bezeichnen die Züchtervereinigung VFZB e.V. (= 78). Die nächsten sieben Stellen sind eine laufende Registriernummer innerhalb des VFZB für Rassenzugehörigkeit, Geschlecht und individuelle laufende Nummer. Die letzten zwei Stellen geben das Geburtsjahr des Pferdes an.
- 20.2. Die internationale Lebensnummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtgebiet beibehalten. Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung übernommen. Liegt noch keine UELN bzw. auch keine UELN im O.M.C.B. Ursprungszuchtbuch für das betreffende Pferd vor, wird eine UELN für das Pferd vom VFZB e.V. vergeben.

21. Abmeldung aus dem Zuchtbuch

- 21.1. Die Abmeldung (Austragung) eines Zuchtpferdes aus dem VFZB Zuchtbuch erfolgt auf Antrag. Die Abmeldung eines Zuchtpferdes kann nur schriftlich, zum 31.12. eines Kalenderjahres, spätestens vier Wochen vor Jahresende erfolgen.
- 21.2. Mit Beendigung der VFZB Mitgliedschaft werden auch die eingetragenen Zuchtpferde des ausscheidenden Mitglieds aus dem VFZB Zuchtbuch ausgetragen. Die Beendigung der VFZB Mitgliedschaft bzw. der Ausschluss eines Mitglieds ergibt sich im Übrigen aus §5 der VFZB Satzung.
- 21.3. Bei Abgang eines eingetragenen Zuchtpferdes ist die Meldung an den VFZB umgehend erforderlich. Zuchtbuchführungsgebühren werden bei Abgang für das laufende Kalenderjahr nicht rückerstattet.

22. Wiederaufnahme in das Zuchtbuch

Ein abgemeldetes Zuchtpferd kann mit schriftlichem Antrag durch ein VFZB Mitglied, das Eigentümer oder Halter des Pferdes ist, unter Beibehaltung des VFZB Eintragsstatus bei Abmeldung jederzeit wieder in das VFZB Zuchtbuch aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist beitragspflichtig.

23. Championate - Zuchtschauen

Die Züchtervereinigung führt verbandseigene VFZB Zuchtschauen und VFZB Championate, in Deutschland meist anlässlich der jährlichen -Berbertreffen-, in unregelmäßiger Folge durch. Auf O.M.C.B. Championaten wird die Ausschreibung, sowie die Beurteilung und Rangierung der Pferde nach den jeweils gültigen bzw. bestätigten Vorgaben des O.M.C.B. Verbandes durchgeführt. Ergebnisse auf Zuchtschauen und Championaten werden nicht zur Zuchtwertschätzung herangezogen.

24. VFZB Elitehengst und VFZB Elitestute

Auf Antrag des Besitzers erhalten in das VFZB Hengstbuch I oder in das VFZB Stutbuch I eingetragene Zuchtpferde der Rassen Berberpferd und Araber-Berberpferd durch Entscheidung des VFZB Vorstandes mit Zuchtausschuss die verbandseigene Prämierung VFZB Elitehengst / VFZB Elitestute auf Grund herausragender Eigenleistungen und/oder Nachkommenleistungen des Zuchtieres. Die VFZB Prämierung Elitehengst/ Elitestute wird auf allen nachfolgenden VFZB Zuchtbescheinigungen eingetragen. Folgende Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein.

24.1. VFZB Elitehengst

- 24.1.1. Folgende Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:
- Der Hengst ist unbefristet eingetragen in ein VFZB Hengstbuch I mit einer Gesamtnote aus der VFZB Exterieurbeurteilung mit mindestens 8,0,
 - Der Hengst hat mindestens acht Nachkommen aus mindestens drei verschiedenen Stuten,

- Der Hengst hat mindestens einen gekörten Sohn und eine Tochter die mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 in einem anerkannten Hengstbuch I/ Stutbuch I oder mit mindestens VFZB Prämienklasse 2 in einem VFZB Hengstbuch I/ Stutbuch I eingetragen sind, alternativ
 - Der Hengst hat mindestens drei Töchter, die mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 in einem anerkannten Stutbuch I bzw. mit VFZB Prämienklasse 2 in einem VFZB Stutbuch I eingetragen sind.
- 24.1.2. Oder die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:
- der Hengst ist unbefristet eingetragen in ein VFZB Hengstbuch I mit einer Gesamtnote aus der Exterieurbeurteilung mit mindestens 8,0
 - Der Hengst hat die VFZB Leistungsprüfung-Reiten mit einer Gesamtnote von mindestens 8,0 bestanden, wobei keine Einzelnote unter 7,0 liegt, alternativ
 - Der Hengst kann eine Turniersportleistung nach den Vorgaben aus 8.3 nachweisen
 - Der Hengst hat mindestens vier Nachkommen
 - Der Hengst hat mindestens einen gekörten Sohn, der mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 in ein anerkanntes Hengstbuch I bzw. mit VFZB Prämienklasse 2 in ein Hengstbuch I eingetragen ist
alternativ
 - Der Hengst hat mindestens zwei Töchter, die mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 in ein anerkanntes Stutbuch I bzw. mit VFZB Prämienklasse 2 in ein VFZB Stutbuch I eingetragen sind.

24.2. VFZB Elitestute

- 24.2.1. Folgende Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:
- Die Stute ist in ein VFZB Stutbuch I mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 aus der VFZB Exterieurbeurteilung eingetragen,
 - Die Stute hat mindestens vier Nachkommen,
 - Die Stute hat mindestens zwei Töchter, die mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 in einem anerkannten Stutbuch I bzw. mit VFZB Prämienklasse 2 in einem VFZB Stutbuch I eingetragen sind
alternativ
 - Die Stute hat mindestens einen gekörten Sohn und eine Tochter, die in ein anerkanntes Hengstbuch I/ Stutbuch I mit der Gesamtnote 7,5 oder mindestens mit der VFZB Prämienklasse 2 in ein VFZB Hengstbuch I/ Stutbuch I eingetragen sind.
- 24.2.2. Oder die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:
- Die Stute ist in ein VFZB Stutbuch I mit einer Gesamtnote aus der VFZB Exterieurbeurteilung mit mindestens 7,5 eingetragen,
 - Die Stute hat die VFZB Leistungsprüfung-Reiten erfolgreich abgelegt,
 - Die Stute hat mindestens zwei Nachkommen,
 - Die Stute hat mindestens einen Nachkommen, der in ein anerkanntes Stutbuch I /Hengstbuch I mit der Gesamtnote 7,5 oder mit mindestens VFZB Prämienklasse 2 in das VFZB Stutbuch I/ Hengstbuch I eingetragen ist.

VFZB SATZUNG ABSCHNITT B: Neufassung durch die Mitgliedsversammlung am 26.03.2011 in Bad Hersfeld.

25. Anlage 1 VFZB Zuchtbuchordnung

25.1. Prüfungsaufgabe VFZB e.V. Leistungsprüfung- Reiten für Hengste, Stuten und Wallache

Dauer ca. 6 Minuten, einzeln geritten. Die Aufgabe ist auswendig zu reiten, ein eigener Kommandogeber kann zusätzlich eingesetzt werden.

A-X	einreiten im Arbeitstrab
X	Halten, Grüßen, im Arbeitstempo antraben
C	linke Hand
A-X-A-X	auf dem Zirkel geritten 1 1/2 x herum
X	aus dem Zirkel wechseln
X-C-X-C	auf dem Zirkel geritten 1 1/2 x herum
C	ganze Bahn
M-F	einfache Schlangelinie
K-X-M	durch die ganze Bahn wechseln, dabei Tritte verlängern
zwischen C und H	links angaloppieren
H-K	Sprünge verlängern
A-X	auf dem Zirkel geritten 1/2 x herum
X	einfacher Galoppwechsel
X-C-X-C	auf dem Zirkel geritten 1 1/2 x herum an der offenen Zirkelseite Zügel übersteichen
C	ganze Bahn
M-F	Sprünge verlängern
A	durchparieren zum Arbeitstrab
K-H	einfache Schlangenlinie
C	durchparieren zum Schritt
B	Halten eine Pferdelänge rückwärtsrichten (ca. 3 Schritte) daraus im Mittelschritt anreiten
K-X-M	durch die ganze Bahn wechseln dabei die Zügel aus der Hand kauen lassen
M	Zügel wieder aufnehmen
C	Im Arbeitstempo antraben
H-X-F	durch die ganze Bahn wechseln, dabei leichttraben
A	auf die Mittellinie abwenden
X	Halten, Grüßen und am langen Zügel die Bahn verlassen

25.2. Verhaltenstest Zuchthengste

Auf Anweisung und Kommando der Richter erfolgt in Ergänzung der Eigenleistungsprüfung für Hengste anschließend ein Kurztest in der Abteilung geritten, Mindestteilnahme zwei Pferde, zur Überprüfung des Verhaltens der Pferde.

26. Anlage 2 VFZB Zuchtbuchordnung

26.1. Begriffsbestimmungen

26.1.1. Züchtervereinigung

Im Sinne des § 2 Nr. 2 Tierzuchtgesetzes, (TierZG vom 21.12.2006), ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führt und ein Zuchtprogramm durchführt.

26.1.2. Zuchtpferd

- Ein Pferd, das im Zuchtbuch einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchtpferd) oder
- das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen ist oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinerassiges Zucht tier), oder
- das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zucht tier).

26.1.3. Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistung und die Merkmale der äußeren Erscheinung ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

26.1.4. Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Pferden für die Zuchtwertschätzung.

26.1.5. Zuchtbuch

Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchtpferde zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Es kann die Form eines Buches, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben. Führt eine Züchtervereinigung mehrere Zuchtprogramme durch oder werden von ihr Zuchttiere mehrerer Rassen oder Zucht richtungen betreut, so hat sie für jede dieser Rassen und Zucht richtungen ein eigenes Zuchtbuch zu führen (§ 3 Nr. 5 TierZOV vom 29.04.2009).

26.1.6. O.M.C.B. Ursprungszuchtbuch

Die Organisation Mondiale Du Cheval Barbe (O.M.C.B.; Weltberberpferdeverband) ist die Organisation, die das Ursprungszuchtbuch im Sinne der Vorgaben der EU führt. Die in der VFZB ZBO formulierten Grundsätze des O.M.C.B. Ursprungszuchtbuches sind maßgebend.

26.1.7. Ursprungszuchtländer (berceau du race)

Marokko, Tunesien und Algerien werden auch Ursprungszuchtländer (berceau de race) für das Berberpferd und das Araber-Berberpferd genannt.

26.1.8. Filialzuchtbuch

Der VFZB führt ein sogenanntes Filialzuchtbuch für das Berberpferd und das Araber-Berberpferd. Die Filialzuchtbücher werden gemäß Verordnung EG 90/427/EWG unter Einhaltung der Vorgaben und der Grundsätze des O.M.C.B. Ursprungszuchtbuches geführt.

26.1.9. Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

26.1.10. Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zucht tier in das Hengstbuch in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- das Exterieur,
- Ergebnisse der Leistungsprüfungen-Reitleistung, soweit diese vorliegen,
- Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

26.1.11. Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung der Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag nach den in dieser Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

26.1.12. Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- Zuchtziel
- Zuchtmethoden
- Leistungsprüfungen
- Eintragungskriterien
- Umfang der Zuchtpopulation

26.1.13. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis)

Die Zuchtbescheinigung ist eine vom VFZB e.V. ausgestellte Urkunde, die gemäß TierZG §2 Nr. 12 vom 21.12.2006, mindestens Angaben über die Abstammung und Leistung eines eingetragenen oder reinrassigen Zucht tieres enthält und zusätzlich Angaben zu deren Samen, Eizellen oder Embryonen enthalten kann.

26.1.14. Pferdepass

Der Pferdepass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) und wird von der Züchtervereinigung für alle registrierten Fohlen in einem einheitlichen Format ausgestellt. Der Pferdepass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst. Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtrechts sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt. Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Pferdepass um eine Eintragungsbescheinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert.

26.1.15. Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Pferdepass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit dem Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung in einer Mappe zusammengefasst ist oder keine Zuchtbescheinigung vorliegt. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Pferdepass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

26.1.16. Züchter

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

26.1.17. Internationale Lebensnummer (UELN)

Die Internationale Lebensnummer (UELN für Universal Equine Life Number) ist ein 15 stelliger alphanumerischer Code der bei der Registrierung eines Pferdes von der Züchtervereinigung auf Lebenszeit vergeben wird.

26.1.18. Transponder

Die Pferde werden mit einem Transponder gekennzeichnet. Der Transponder wird für alle zu registrierenden Pferde mit einem 15 stelligen Zahlencode (§ 44 Nr. 2 ViehVerkV vom 03.03.2010), nur von den amtlich hierzu zugelassen Organisationen auf Antrag des Tierhalters ausgegeben. Der Transpondercode ist in Deutschland nicht identisch mit der UELN.

26.1.19. Meldefristen

Eine Züchtervereinigung sieht nach den Vorgaben der Verordnung über Zuchtorganisationen (TierZOV) vom 29. April 2009 insbesondere Meldefristen zur Kennzeichnung der Pferde, Abgabe von Abfohlmeldungen und Deckdatenmeldungen vor, für die ihre Züchtermitglieder verantwortlich sind.

26.1.20. TierZOV

Verordnung über Zuchtorganisationen, Tierzuchtorganisationsverordnung (TierZOV), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

26.1.21. TierZG

Tierzuchtgesetz (TierZG), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

26.1.22. ViehVerkV

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr, Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt

26.1.23. SamEnV

Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren, Samenverordnung (SamEnV9), gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

26.1.24. PfZLPV

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden. Gültige Fassung siehe Bundesgesetzblatt.

VFZB SATZUNG ABSCHNITT B: Neufassung durch die Mitgliedsversammlung am 26.03.2011 in Bad Hersfeld.